

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Technische Dienste Villingen-Schwenningen“ (TDVS)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 19.07.1999 (GBL. S. 296) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.07.1999 (GBL. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 28.06.2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof und die Grünflächenunterhaltung - dazu gehören auch die Unterhaltungstätigkeiten auf den Friedhöfen und das Öffnen und Schließen der Gräber – werden zusammengefasst und als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Technische Dienste Villingen-Schwenningen" (TDVS).
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Interesse einer effektiven und effizienten Durchführung von Tätigkeiten für die Stadt Villingen-Schwenningen folgende Leistungen zu erbringen:
 - Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Stadtreinigung, Entsorgung von Eigenmüll, Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens, Wartung und Leerung von Parkscheinautomaten und Parkuhren
 - Durchführung des Winterdienstes
 - Kanalunterhaltung und Kanalreinigung sowie die Unterhaltung von Gewässern der zweiten Ordnung
 - Unterhaltung städtischer Hochbauten, öffentlicher Brunnen und Bedürfnisanstalten
 - Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und Grünanlagen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen, Unterhaltung von Sportplätzen, Spielplätzen und Freizeitanlagen, Durchführung von Maßnahmen des Baumschutzes, Pflege von Blumenbeeten, Kübeln und artifiziellen Grüns, Innenraumbegrünungen und Dekorationen
 - Unterhaltung von Verkehrsgrün
 - Unterhaltung der Erdmülldeponie und der Anzuchtbetriebe
 - Unterhaltungstätigkeiten auf den Friedhöfen und das Öffnen und Schließen der Gräber
- (4) Der Eigenbetrieb kann für die Bewältigung der Aufgaben nach Absatz 3 Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich unterstützend und ergänzend Nachunternehmen bedienen.

§ 2 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs TDVS wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen Ausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die durch Hauptsatzung der Stadt Villingen-Schwenningen an die beschließenden Ausschüsse delegierten Angelegenheiten.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat ein/e Betriebsleiter/in und ein/e ständige/r Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Näheres wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der zeitgleich mit dieser Satzung in Kraft tritt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.

§ 6 Andienungspflicht

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Eigenbetriebs „Technische Dienste“ durch die städtischen Dienststellen (Andienungspflicht) wird nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastung des Eigenbetriebs bei gleichzeitiger Förderung des Wettbewerbs durch eine verwaltungsinterne Verfügung geregelt.

§ 7 Sicherheiten für das Personal

- (1) Dem zum 01.01.2001 in den Eigenbetrieb zu überführenden Personal des Stadtbau- und Grünflächenamts kann während des Beschäftigungsverhältnisses im Eigenbetrieb nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

- (2) Dem Eigenbetrieb ist nicht gestattet, o. g. Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an Drittfirmen auszuleihen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.



Oberbürgermeister
Dr. Manfred Matusza

Regelung der Andienungspflicht

A. Begriff, Befristung

Andienungspflicht i. S. dieser Verfügung bedeutet die Verpflichtung der städtischen Fachämter, die bislang erbrachten Leistungen des Baubetriebshofs und der Grünflächenunterhaltung auch weiterhin vom Eigenbetrieb „Technische Dienste“ in Anspruch zu nehmen. Nachstehende Regelungen der Andienungspflicht beziehen sich auf das für die Eigenleistungen im Haushaltsplan ausgewiesene Finanzvolumen.

Diese Verfügung gilt für den Zeitraum von fünf Jahren (01.01.2001 bis 31.12.2005). Anschließend ist eine Überprüfung und ggf. eine Neuregelung der Andienungspflicht durchzuführen.

B. Übergangszeit: 1Jahr

In der Übergangszeit von einem Jahr hat der Eigenbetrieb zu gewährleisten, dass das bisherige Leistungsspektrum bei gleicher Qualität erbracht wird. Es ist daher erforderlich, dass das Grünflächen- und Stadtbauamt bis zum 30.09.2000 die aus den bereits bestehenden Vertragsverhältnissen resultierenden finanziellen Verpflichtungen für das Jahr 2000 nachweisen und analog eine Aufstellung über die vorhandenen Verpflichtungen (vorgesehene Ausgaben) für das Jahr 2001 vorlegen. Eine Reduzierung der Andienungspflicht ist in diesem Zeitraum nicht vorgesehen, kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden (s. Ziffer C. 4.).

C. Andienungspflicht der Fachämter beim Eigenbetrieb

Nach der Übergangszeit von einem Jahr wird die Andienungspflicht in den folgenden vier Jahren jeweils um 5% p. a. zurückgeführt. Basis hierfür ist der Gesamtumsatz, ohne den Auftragsumfang für Fremdvergaben. Der von der Andienungspflicht ausgenommene Betrag unterliegt dem „Wettbewerb“.

Es gelten hierbei folgende Grundsätze:

1. Planung der Aufträge

Im Interesse der Planungssicherheit ist der Umfang der vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen parallel zur Haushaltsplanaufstellung und –beratung mit den Fachämtern einvernehmlich festzulegen.

2. Preisgrundlage

Ein Preisvergleich mit Dritten basiert auf folgenden Grundlagen:

- Soweit gleichartige Aufgaben bereits teilweise an Dritte vergeben wurden, sind die vom Eigenbetrieb kalkulierten und vorermittelten Leistungsvergütungen mit den vorhandenen Vergütungsansätzen (Preisen) der Unternehmen zu vergleichen.
- Soweit solche Vergleichspreise von Dritten (Firmen) nicht vorliegen, kann das Fachamt aufgrund von Erfahrungswerten dem Eigenbetrieb Richtpreise vorgeben, auf deren Basis eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen ist.

3. Eigenleistung vor Fremdleistung

Bietet der Eigenbetrieb eine Leistung mindestens zum gleichen Preis wie die privaten Anbieter an, ist die Leistung an den Eigenbetrieb zu vergeben.

4. Leistungsabrechnung mit den Fachämtern

Der Eigenbetrieb „Technische Dienste“ ist verpflichtet, seine Leistungen gegenüber seinen Auftraggebern (städtische Dienststellen) vereinbarungsgemäß und nachprüfbar (§ 14, Nr. 1 VOB/B) abzurechnen.

5. Kündigung

Bislang vom Eigenbetrieb durchgeführte Aufträge können jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen gekündigt werden.

6. Interessensausgleich

Kommt keine Einigung zwischen dem Fachamt und dem Eigenbetrieb zustande, ist ein Interessensausgleich auf Dezernatsebene, unter Berücksichtigung von fachbereichsübergreifenden Zielen (Wettbewerb contra Personalauslastung im Eigenbetrieb), unter Hinzuziehung des Amts für Finanzen und Controlling, herbeizuführen.

D. Andienungspflicht des Eigenbetriebs bei den Fachämtern

Der Eigenbetrieb ist grundsätzlich verpflichtet, Leistungen der Stadtverwaltung (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnung) im bisherigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Eine Kündigung dieser Leistungen ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Kommt diesbezüglich keine Einigung zustande, ist durch den Oberbürgermeister ein Interessensausgleich herbeizuführen.

Die städtischen Dienststellen sind verpflichtet, die mit dem Eigenbetrieb zu verrechnenden Kosten in transparenter Form auszuweisen.



Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister